

Gebührenordnung

für Feldgeschworene im Landkreis Neu-Ulm

vom 02.11.1981 (in Kraft seit 01.01.1982)

in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 18.11.2016
in Kraft seit 01.01.2017

Der Kreistag des Landkreises Neu-Ulm erlässt gem. Art. 19 des Abmarkungsgesetzes vom 06.08.1981 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 318) folgende

G e b ü h r e n o r d n u n g

§ 1

Die Gebühren für die Dienstverrichtungen der Feldgeschworenen sind als Stundengelder zu berechnen.

§ 2

Für jede volle oder angefangene Stunde wird eine Gebühr in Höhe von 12,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Als Dienstverrichtung gilt auch der Weg von der Wohnung des Feldgeschworenen zum abzumarkenden Grundstück sowie der Rückweg. Für Feldbegehungen gilt als Dienstverrichtung der Weg vom Treffpunkt der Feldgeschworenen bis zur Rückkehr zum Sammelplatz.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.1982 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Neu-Ulm vom 12.12.1973 in der Fassung vom 29.05.1978 außer Kraft.

Neu-Ulm, den 02.11.1981
Landkreis Neu-Ulm

F.J. Schick
Landrat